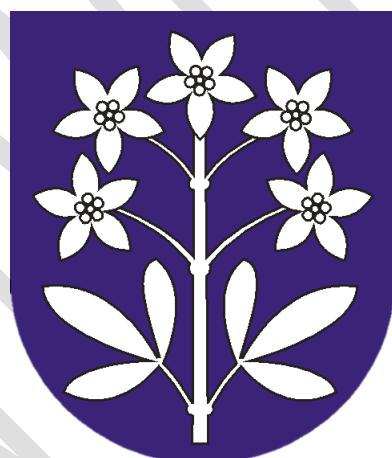


VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHEIDIGUNG VON BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

DER POLITISCHEN GEMEINDE SCHLEINIKON



vom 10. Dezember 2025

Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Allgemeines	3
	Art. 2 Verhältnis zum Personalrecht.....	3
	Art. 3 Sitzungs- und Taggelder	3
	Art. 4 Massgeblicher Zeitaufwand.....	4
	Art. 5 Stellvertretungen.....	4
	Art. 6 Spesen	4
B	Entschädigungen der Behörden und Kommissionen.....	4
	Art. 7 Gemeinderat.....	4
	Art. 8 Rechnungsprüfungskommission	5
	Art. 9 Entschädigung Wahlbüro.....	5
	Art. 10 Flurkommission	5
	Art. 11 Beratende Kommissionen.....	5
	Art. 12 Funktionen.....	5
	Art. 13 Nebenamtliche Funktionen.....	6
C	Weitere Bestimmungen.....	6
	Art. 14 Abschiedsgeschenk	6
	Art. 15 Versicherung	6
	Art. 16 Periodische Überprüfung.....	6
D	Schlussbestimmungen.....	7
	Art. 17 Inkrafttreten.....	7

Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

¹Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für Personen, die in einer Behörde, Kommission oder als Funktionäre tätig sind.

²Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach dieser Verordnung entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

³Der Gemeinderat regelt in einem Behördenerlass die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung und Anwendung dieser Verordnung.

Art. 2 Verhältnis zum Personalrecht

¹Die personalrechtlichen Bestimmungen gelten nur insoweit, als die vorliegende Verordnung einzelne Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.

Art. 3 Sitzungs- und Taggelder

¹ Es werden folgende Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

a)	Sitzung bis 2 Stunden	CHF	90.00
b)	Sitzung über 2 bis 4 Stunden	CHF	180.00
c)	Für den halben Tag 4 bis 6 Stunden	CHF	250.00
d)	Für den ganzen Tag 6 bis 8 Stunden	CHF	430.00

²Behörden- und Kommissionsmitglieder beziehen neben einer allfälligen pauschalen Entschädigung für amtliche Verrichtungen, Sitzungsgelder.

³Das Sitzungsgeld wird den Behörden- und Kommissionsmitgliedern für Tätigkeiten ausgerichtet, welche zeitlich und/oder örtlich festgelegt sind, sowie deren Verlauf protokolliert wird.

Art. 4 Massgeblicher Zeitaufwand

¹Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die an protokollierten Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufgewendet wurde, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten sowie für die Abfassung von Berichten und Anträgen.

Art. 5 Stellvertretungen

¹Für Vertretungen bei Abwesenheit oder Indisposition mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Deren Höhe legt der Gemeinderat im Einzelfall fest.

Art. 6 Spesen

¹Bei amtlichen Verrichtungen werden die tatsächlich erwachsenen Barauslagen zurückerstattet. Für die bei Dienstreisen entstehenden Spesen, kann die Behörde feste Tagesentschädigungen festsetzen.

²Für dienstliche Fahrten werden die effektiven Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet, bzw. für Autofahrten mit dem Privatfahrzeug eine Kilometerentschädigung nach den jeweils gültigen Ansätzen des Kantons ausgerichtet.

³Diese Auslagen werden gegen Vorlage eines Beleges erstattet.

B Entschädigungen der Behörden und Kommissionen

Art. 7 Gemeinderat

¹Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld folgende jährliche Entschädigungen

- | | | | |
|----|---------------------------------|-----|-----------|
| a) | Grundentschädigung pro Mitglied | CHF | 15'000.00 |
| b) | Funktionszulage Präsidium | CHF | 10'000.00 |

Art. 8 Rechnungsprüfungskommission

¹Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld folgende jährliche Grundentschädigung.

a)	Präsidium	CHF	3'000.00
b)	Aktuariat	CHF	2'400.00
c)	Mitglieder	CHF	1'800.00

Art. 9 Entschädigung Wahlbüro

¹Die Mitglieder des Wahlbüros werden nach Aufwand (Anzahl Stunden) entschädigt.

Der Stundenansatz beträgt CHF 50.00

Art. 10 Flurkommission

¹Die Mitglieder der Flurkommission erhalten folgende Grundentschädigung.

a)	Mitglieder	CHF	360.00
----	------------	-----	--------

Art. 11 Beratende Kommissionen

¹Mitglieder von beratenden Kommissionen werden mit Sitzungs- und Taggeld gemäss Art. 3 dieser Verordnung entschädigt.

²Die protokollführende Person erhält das doppelte Sitzungs- und Taggeld gemäss Art. 3 dieser Verordnung.

Art. 12 Funktionen

¹Personen, die eine nebenamtliche Dienststelle besorgen, werden durch die zuständige Gemeindebehörde angestellt, soweit die Gemeindeordnung nicht eine andere Kompetenzregelung vorsieht. Die Entschädigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite und wird durch die Anstellungsinstanz festgesetzt.

Art. 13 Nebenamtliche Funktionen

Ackerbaustelle	CHF 3'500.00
Wasserversorgung (Brunnen)	CHF 780.00
Gemeindeweibel pro Gang	CHF 265.00
Friedensrichter/Friedensrichterin	gemäss effektiver Abrechnung
Pumpenwartung	CHF 3'900.00
Gemeindechronik	CHF 800.00

C Weitere Bestimmungen

Art. 14 Abschiedsgeschenk

¹ Abtretende Behördenmitglieder werden mit einem Abschiedsgeschenk verabschiedet.

² Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung.

Art. 15 Versicherung

¹ Die Mitglieder der Behörden können für ihre amtliche Tätigkeit BVG versichert werden, sofern die BVG-Eintrittsschwelle überschritten und die Voraussetzungen zur Aufnahme in die BVK gegeben sind.

² Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Funktionäre/Funktionärinnen und private Beistände bzw. Beistände werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde für Haftpflicht versichert.

Art. 16 Periodische Überprüfung

¹ Der Gemeinderat überprüft die Entschädigungen dieser Verordnung periodisch zu Beginn einer neuen Legislaturperiode.

D Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Schleinikon vom 01. Januar 2019 aufgehoben.

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Florina Böhler

Gemeindepräsidentin

Thomas Holl

Gemeindeschreiber

ENTWURF